



Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 57a

„Erste Historische Stadterweiterung – Bereich Lerchgasse/Leukertsweg“

ENTWURF

Förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Verfahrensart: § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Stand: 24.04.2026

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO §§ 4 und 6 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA)

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Als Ausnahme zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig, auch als Ausnahmen, sind:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Mischgebiete

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Als Ausnahme zulässig sind:

- sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig, auch als Ausnahmen, sind:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 außerhalb Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl für die Allgemeine Wohngebiete (AW) beträgt 0,4.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) ist bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl für die Mischgebiete (MI) beträgt 0,6.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist der Nutzungstabelle auf der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

2.3 Höhe Baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Als unterer Höhenbezugspunkt zur Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen gilt der Schnittpunkt der Mittelachse der Fassade des geplanten Gebäudes mit der Oberkante der im Bebauungsplan dargestellten Bezugshöhen in den Straßenverkehrsflächen. Der Bezugspunkt in der Straßenverkehrsfläche ist durch Interpolation zweier im Plan angegebener Höhenbezugspunkte zu bestimmen.

2.3.1. Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe bei geneigten Dächern ist in Form einer maximalen Höchstgrenze vorgegeben. Die Gebäudehöhe wird wie folgt gemessen: vom Bezugspunkt bis Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenwand. Eine Überschreitung der vorgegebenen Traufhöhe ist unzulässig.

Die maximale Traufhöhe beträgt 7,5 m.

2.3.2. Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe bei geneigten Dächern ist in Form einer maximalen Höchstgrenze vorgegeben.

Die maximale Firsthöhe beträgt 11,5 m.

3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung bauliche Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB)

Änderungen und Erneuerungen vorhandener, genehmigter Anlagen und Betriebe, die entsprechend den Festsetzungen unzulässig wären, sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen dieser Anlagen und Betriebe bleiben unzulässig.

3.1 Offene Bauweise.

(§ 22 BauNVO Abs. 1)

3.2 Bauweise und vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen.

(§ 22 BauNVO Abs. 1 ff.))

Die offene Bauweise entspricht der Definition nach § 22 Abs. 3 BauNVO. Innerhalb der Plangebiete sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig.

Als abweichende Bauweise gilt die einseitige Grenzbebauung, das heißt, dass das Gebäude an der nachfolgend konkret beschriebenen Nachbargrenze angebaut werden muss und zu anderen Nachbargrenze der Grenzabstand von **mindestens 3 m** einzuhalten ist. Die einseitige Grenzbebauung ist unter Berücksichtigung der Festsetzung B 1.3.3 Dachüberstand auszuführen.

(a1-a3)

Bei Eckgrundstücken wird die Bauweise und die genaue Positionierung des Gebäudes maßgeblich durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien bestimmt.

*Abweichend von der abweichenden Bauweise ist erlaubt, dass auf beide Grundstücksgrenzen ein Hauptgebäude errichtet werden darf, wenn zwischen den beiden Hauptgebäuden ein Abstand von **mindestens 4 m** freigehalten wird.*

Bauweise a1: Bei der abweichenden Bauweise a1 sind die Hauptgebäude an der südlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bauweise a2: Bei der abweichenden Bauweise a2 sind die Hauptgebäude an der nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Bauweise a3: Bei der abweichenden Bauweise a3 sind die Hauptgebäude an der westlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Ausgenommen davon sind die Gebäude mit „E“ Kennzeichnung (Siehe C FS 1.2) Bei den Gebäuden wird die Bauweise der Hauptgebäude durch den Bestand vorgegeben.

3.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 23 BauNVO)

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten ist auch im geringfügigen Ausmaß unzulässig.

Ein Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen kann für Terrassen, eingeschossige Einbauten, Dachterrassen, Wintergärten bis zu einer Tiefe von 2,0 m zugelassen werden. Die Terrassen müssen an das Gebäude angeschlossen werden.

4 Flächen für Nebenanlagen, sowie Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren und dafür vorgesehenen Flächen zulässig. (Siehe auch A FS 6)

4.2 Stellplätze und Garagen
(§ 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports einschließlich Abstellräume sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb der Plangebiete ist die maximal zulässige Zahl von Wohneinheiten pro Grundstücksfläche festgelegt.

Es ist höchstens eine Wohnung je 160 m² Grundstücksfläche zulässig.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Dächer (mit Ausnahme von Solar-, Solarthermie und Gründächern), Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen mit einer hellen Oberflächenausbildung zu realisieren. Der Albedo-Wert (Grad der Reflexion) darf den Wert von 0,3 nicht unterschreiten.

Umgrenzung von Flächen mit Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind im Fall von Baumaßnahmen vorhandene Grünflächen zu erhalten und bzw. neu anzulegen und zu bepflanzen. In den zur Anpflanzung festgesetzten Flächen sind mindestens 30% der Fläche mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzempfehlungsliste zu begrünen. Die Mindestgröße der Baumscheiben beträgt 10 m². Die Baumscheibe ist dauerhaft zu begrünen. Eine Unterbauung durch Tiefgaragen ist unzulässig.

Auf nicht überbaubaren Grundstücken bzw. den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als bauliche Anlagen nur solche Anlagen zulässig, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen Pergolen oder nicht überdachte Terrassen, sowie Spielgeräte, wie Tore für Ballspiele Schaukeln und Klettergerüste. Der Versiegelungsgrad darf 10% nicht übersteigen.

7 Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers sowie einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Anliegers des Grundstücks Flur: 1 Flurstück: 405/1 festgesetzt.

B AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 91 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO))

1 Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

Die Regelungen zur Gestaltung nach HBO werden durch die in der Begründung zur Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB beschriebenen Merkmale ergänzt.

1.1 Bebauungsstruktur

Die vorhandene Baustruktur ist in ihrer Auswirkung auf das Straßenbild zu erhalten.

Breite und Tiefe der Gebäude müssen sich an die Abmessungen des Gebäudebestands orientieren, damit das Erscheinungsbild der Straßenansicht erhalten bleibt.

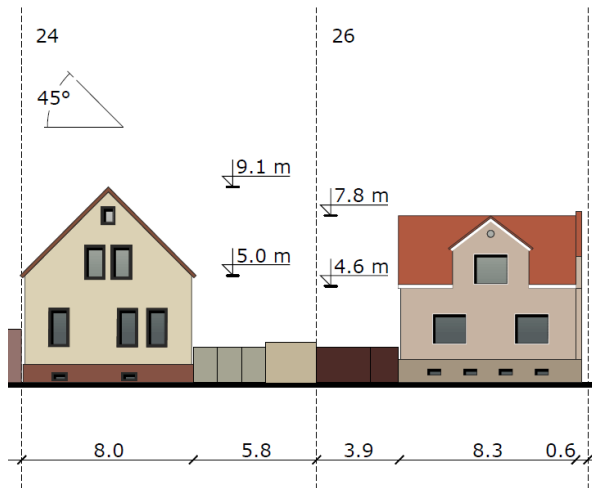
Bei Zusammenfassung mehrerer Gebäude / Grundstücke muss in der Regel mindestens straßenseitig durch Gliederung der Gesamtbebauung und der Fassaden der Eindruck von ehemaligen Einzelhäusern erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

1.2 Stellung baulicher Anlagen

1.2.1 Hauptanlagen im Straßenverlauf

Die Anordnung Hauptgebäude auf dem Grundstück muss im Straßenverlauf dem Rhythmus:

- a. Haus – Hofeinfahrt (bzw. Hof – Haus)
- b. Haus- Hofeinfahrt – Haus, folgen
- c. Bei Doppelhäusern ist eine Anordnung Hofeinfahrt – Haus – Haus – Hofeinfahrt ausnahmsweise zulässig.



Lerchgasse Westseite: Anordnung Hauptgebäude Haus- Hof- Hof- Haus

Bei Grundstücksvereinigung ist der Gebäuderhythmus gem. *a* und *b* nachzubilden. (Siehe auch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen über Stellung von Gebäuden)



Lerchgasse Fassadenabwicklung Westseite: Einseitige Grenzbebauung mit Hofeinfahrten, Haus- Hofabfolge



Lerchgasse Fassadenabwicklung Ostseite: Haus- Hofabfolge

1.3 Dach

1.3.1 Dachform

Es sind ausschließlich Satteldächer (u. Krüppelwalmdächer) zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die First mittig sowie symmetrisch auszuführen.

Für überdachte Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind auch Pult- und Flachdächer zulässig.

1.3.2 Dachneigung

Die Dachneigung von straßenseitigen Hauptgebäuden ist ausschließlich in einem Bereich von 45° bis 50° sind zulässig. Dachflächen sind ausschließlich mit einer gleichsymmetrischen Neigung zulässig.

1.3.3 Dachüberstand

Der Traufüberstand muss mindestens 30 cm und höchstens 50 cm betragen.

1.3.4 Firstrichtung

Die Hauptfirstrichtung ist der Planung zu entnehmen

1.3.5 Dachaufbauten

Der Abstand bis zum Ortgang des Hauptdaches muss mind. 2,00 m betragen. Dachaufbauten sind nur als einzelne Schleppgauben zulässig. Bei Dachseiten, welche vom Straßenraum einsehbar sind, müssen einheitliche Dachaufbauten verwendet werden. Giebelgauben sind ausnahmsweise zulässig.

1.4 Fassade

1.4.1 Fassadengliederung

Gebäudeaußenwände sind straßenseitig als flächige Lochfassaden auszubilden. Dabei muss der Wandanteil größer als der Anteil der Fassadenöffnungen (Fenster und Türen) sein. Die Ecken der Gebäude sind als geschlossener Fassadenanteil auszubilden. Eckverglasungen und schräge Eckausbildungen sind unzulässig.

Straßenseitige Fassadeneinschnitte sind unzulässig.

1.4.2 Sockel

Der Sockel der straßenzugewandten und seitlichen Fassade muss durch eine unterschiedliche Farb- und Materialwahl vom Rest der Fassade hervorgehoben werden. Bestehende Putz- oder Natursteinsockel aus ortstypischem Material sind zu erhalten.

Die Gebäudefassade ist straßenseitig durch einen Sockel horizontal zu gliedern. Für die Ausführung des Sockels sind Putz, Natursteine und Mauerziegel als Material zulässig. Natursteine und Mauerziegel dürfen nicht überstrichen werden und sind in ihrem natürlichen Farbton zu erhalten. Die Ausführung des Sockels mit Marmorplatten, Fliesen und Mosaiken ist unzulässig.

1.4.3 Fassadenöffnungen

Straßenseitige Fassaden müssen Öffnungen haben. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche der gesamten Fassadenoberfläche muss im Verhältnis zu den Fassadenöffnungen zwischen 10% und 25% liegen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Fassadenöffnungen sind straßenseitig als stehende Formate in der Wandfläche auszubilden. Straßenseitige Fassadenöffnungen, die sich über mehr als ein Geschoss ausdehnen, sind unzulässig.

1.4.4 Balkone, Loggien und Erker

Balkone sind an straßenseitigen Gebäudefassaden unzulässig.

2 Grundstücksfreiflächen

(§ 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 2.1** Die als nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesenen und die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit diese nicht als Stellplätze, Zuwegungen oder Einfahrten genutzt werden, ortsüblich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Flächige Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen als Element der Freiflächen- oder Gartengestaltung sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem sind unzulässig, soweit sie nicht dem Spritzwasserschutz am Gebäude dienen. Dem Spritzwasserschutz dienen Hausumrandungen mit einer Breite von bis zu 40 cm.

- 2.2** Befestigte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

2.3 Gestaltung von Stellplätzen, Abstellplätzen, Wegen und Zufahrten

(91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Befestigte Flächen für Stellplätze, Wege und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

C ERHALTUNGSSATZUNG

(§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB 1)

- 1.1** Ziel der integrierten Erhaltungssatzung ist es, den ortsbildprägenden Charakter der städtebaulich prägenden Bebauungs- und Freiraumstruktur zu erhalten.

- 1.2** Im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung der Genehmigung

Für die Mit „E“ gekennzeichneten Gebäuden gilt Folgendes:

- Die bestehende Gebäudestruktur des Vorderhauses (Traufhöhe, Dachform, Dachneigung) und die Fassadengliederung sind zu erhalten
- Bei der energetischen Sanierung von Gebäuden, die als erhaltenswert eingestuft sind, ist eine Außendämmung an der straßenseitigen Fassade sowie an Fassadenteilen, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, nur zulässig, wenn die prägenden Merkmale der Fassadengliederung erhalten werden können. Bei bestehendem Fachwerk ist dies unzulässig.

1.3 Erhaltungsziel

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

1.4 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen

- der Rückbau
- die Änderung oder die Nutzungsänderung
- die Errichtung

baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder

im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

1.5 Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Langen, Südliche Ringstraße 80 in 63203 Langen, zu stellen.

(2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173, 174 sowie 207 ff. BauGB.

(3) Die Genehmigung wird durch die Stadt Langen erteilt, § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 BauGB ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 BauGB bezeichneten Belange entschieden. (§ 173 Abs. 1 BauGB).

1.6 Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Langen unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. Die §§ 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

1.7 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Langen mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

1.8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage zurückbaut oder ändert oder errichtet, ohne die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Langen.

1.9 Andere Vorschriften

Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern oder die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

1.10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ergänzt als integrales Ortsrecht die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und ergänzt deren auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO geltenden Festsetzungen.

D HINWEISE**1.1 Altlasten und Altablagerungen**

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Karlsruhe als Wasser-, Abfallrecht- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.3 Artenschutz Artenschutzrechtliche Belange sind bei Um- und Neubauten sowie bei Abriss-, Räum- und Rodungsarbeiten zu berücksichtigen. Insbesondere größere Altbäume sollten vor Rodung mindestens überschlägig auf artenschutzrechtliche Relevanz (Baumhöhlen, Risse, Spalten) überprüft werden. Die Nachpflanzung von entfallenden Gehölzen wird empfohlen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind bei allen Bauarbeiten auszuschließen.

3.7 Starkregenereignisse Mit Starkregenereignissen (extreme, kaum vorhersagbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Zum Schutz vor Starkregenereignissen wird empfohlen, die Erdgeschossfußbodenhöhe mindestens 0,30 m über Oberkante Straße zu setzen. Untergeschossen bzw. Keller sollten wasserdicht ausgeführt, Öffnungen überflutungssicher ausgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

E PFLANZLISTE**Pflanzenempfehlungsliste****Auswahlliste A – Heimische Bäume**

Die mit einem „K“ gekennzeichneten Arten werden als besonders klimaveränderungstolerante Bäume für die Verwendung als Straßenbäume empfohlen. Nicht heimische Arten sind mit „*“ gekennzeichnet. Leicht giftige bis giftige Arten sind mit „G“ und stark giftige mit „SG“ markiert. Pflanzen, deren Pollen häufig in Zusammenhang zu Allergien stehen, sind mit einem „A“ vermerkt.

Bäume über 20 m Wuchshöhe (1. Ordnung)

K	Feldahorn	Acer campestre
K	Spitzahorn	Acer platanoides
K	Hainbuche (A)	Carpinus betulus
K	Säulen-Hainbuche (A)	Carpinus betulus „Fastigiata“
K	Hainbuche „Frans Fontaine“ (A)	Carpinus betulus „Frans Fontaine“
K	Stieleiche	Quercus robur
K	Traubeneiche	Quercus petraea
K	Winterlinde	Tilia cordata
K	Silberlinde	Tilia tomentosa „Brabant“
K	Holländische Linde/Kaiserlinde	Tilia x europaea „Pallida“

Bäume 10 bis 20 m Wuchshöhe (2. Ordnung)

K	Feldahorn	Acer campestre
K	Spitzahorn „Emerald Queen“	Acer platanoides „Emerald Queen“
K	Säulenhainbuche (A)	Carpinus betulus „Fastigiata“
K	Weißdorn	Crataegus monogyna „Stricta“
K	Hahnensporn-Weißdorn*	Crataegus crusgalli
K	Säuleneiche	Quercus robur „Fastigiata“
	Eberesche (A, G)	Sorbus aucuparia
K	Mehlbeere	Sorbus aria „Magnifica“
K	Schmalkronige Stadtulme (A)	Ulmus x hollandica „Lobel“
K	Rebona-Ulme (A)	Ulmus „Rebona“
	Regal-Ulme (A)	Ulmus „Regal“

Bäume unter 10 m Wuchshöhe (3. Ordnung)

K	Dreispißahorn	Acer buergerianum
K	Säulen-Ahorn	Acer platanoides „Columnare“
K	Baumartige Felsenbirne*	Amelanchier arborea „Robin Hill“
K	Apfeldorn*	Crataegus lavalleyi „Carrierei“
K	Rotdorn	Crataegus laevigata „Pauls Scarlet“
K	Weißdorn	Crataegus monogyna „Stricta“
	Zier-Apfel*	Malus species
K	Eisenholzbaum	Parrotia persica „Vanessa“
	Blüten-Kirsche*	Prunus serrulata
	Winter-Kirsche*	Prunus subhirtella
	Birne	Pyrus in Sorten
	Echte Mehlbeere	Sorbus aria

Auswahlliste B – Sträucher und Hecken

Sträucher und freiwachsende Hecken. Strauchpflanzungen sind mit leichten Sträuchern (Höhe mindestens 80-100 cm) vorzunehmen. Flächenhafte Pflanzungen erfolgen mit mindestens 1 Stück pro 3 qm, linienförmige Anpflanzungen (freiwachsende Hecken) mit mindestens 1 Stück pro 1,50 m Länge.

Echte Felsenbirne (G)	Amelanchier ovalis
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Haselnuss (A)	Corylus avellana
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel (G)	Cornus sanguinea
Pfaffenhütchen (SG)	Euonymus europaeus
Faulbaum (G)	Frangulus alnus
Liguster (G)	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche (G)	Lonicera xylosteum
Steinweichsel	Prunus mahaleb
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Rosensorten	Rosa species
Weide	Salix-Arten
Schwarzer Holunder (G)	Sambucus nigra

Traubenholunder (G)	Sambucus racemosa
Schneeball (G)	Viburnum species

Geschnittene Hecken: Heckenpflanzungen sind mit leichten Sträuchern (Höhe mindestens

60-80 cm) mit mindestens 2 Stück pro 1 m Länge vorzunehmen.

Auswahlliste C – Intensive und extensive Dachbegrünung

Großsträucher (einzeln) keine Hoch- und Halbstämme

Feldahorn	Acer campestre
Essbare Felsenbirne	Amelanchier laevis
Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss (A)	Corylus avellana
Fasanenspiere	Physocarpus opulifolius

Sträucher (kleine Gruppen)

Liguster (G)	Ligustrum vulgare in Sorten
Rote Heckenkirsche (G)	Lonicera xylosteum „Clavey´s Dwarf“
Fünffingerstrauch	Potentilla fruticosa in Sorten
Zwergflieder (A, G)	Syringa microphylla
Wolliger Schneeball (G)	Viburnum lantana
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche (A)	Carpinus betulus
Rotbuche (A)	Fagus sylvatica
Liguster (G)	Ligustrum vulgare
Eibe (SG)	Taxus baccata
Ligustrum vulgare (G)	Liguster

Stauden

Schafgarbe	Achillea in Arten
Grasnelke (G)	Armeria maritima in Sorten
Kugeldistel	Echinops ritro
Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Lavendel	Lavendula in Sorten
Dost/Majoran	Origanum vulgare
Hain-Salbei	Salvia nemorosa in Sorten
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Skabiose	Scabiosa caucasica in Sorten
Purpur-Fetthenne (G)	Sedum spectabile/telephium in Sorten
Gamander	Teucrium chamaedrys

In großen Gruppen/flächig:	
Edelraute (niedrig)	Artemisia stelleriana
Dost/Heidegünsel	Origanum in Arten und Sorten
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album in Sorten

Weihenstephaner Sedum	Sedum floriferum „Weihenstephaner Gold“
Immergrüner Sedum	Sedum hybridum „Immergrünchen“
Ellacomb´s Sedum	Sedum kamtschaticum var. Ellacombianum
Kaukasus Sedum/Tepichsedum	Sedum spurium in Sorten

Gräser

Straußengras (A)	Achnatherum in Sorten
Wimper-Perlgras	Melica ciliata
Rohr-Pfeifengras	Molinia altissima
Schafschwingel (A)	Festuca ovina in Sorten
Schillergras	Koeleria glauca
Lampenputzergras	Pennisetum compressum in Sorten
Kopfgras	Sesleria caerulea
Bergsegge	Carex montana

Zwiebelgewächse

Allium in Sorten (G)	
Botanische Vorfrühlingskrokusse (G)	
Nicht über 20 cm hoch werdende Wildtulpen	